

Ziele des Aufsichtsrats der SLEEPZ AG hinsichtlich seiner Zusammensetzung und des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium

Der Deutsche Corporate Governance Kodex („Kodex“) sieht unter Punkt 5.4.1. vor, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennt, ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet, und im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) bei seiner Zusammensetzung berücksichtigt.

Außerdem hatte der Aufsichtsrat zum ersten Mal zum 30.09.2015 eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat festzulegen.

Der Aufsichtsrat der SLEEPZ AG strebt an, eine qualifizierte Aufsicht und Beratung der Geschäftsführung der SLEEPZ AG sicherzustellen.

Für die Wahl in den Aufsichtsrat sollen daher Kandidaten vorgeschlagen werden, die aufgrund ihrer fachlichen Kenntnis und Erfahrung, Integrität, Leistungsbereitschaft, Unabhängigkeit und Persönlichkeit die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds in einem national tätigen eCommerce-Unternehmen erfolgreich wahrnehmen können.

Im Interesse eines ergänzenden Zusammenwirkens im Gremium soll bei der Auswahl der Kandidaten zudem auf eine hinreichende Vielfalt im Hinblick auf unterschiedliche berufliche Hintergründe, Fachkenntnisse und Erfahrungen geachtet werden.

Vor diesem Hintergrund hat der Aufsichtsrat erstmals in seiner Sitzung am 06. Dezember 2016 in Umsetzung der Kodex-Empfehlung Ziele für seine Zusammensetzung beschlossen und vor dem Hintergrund zwischenzeitlich erfolgter Konkretisierungen u.a. innerhalb des Kodex zuletzt am 01.02.2018 angepasst wie folgt:

I. Anforderungen an die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder

1. Allgemeines Anforderungsprofil

- Unternehmerische, betriebliche oder Managementenerfahrung
- Allgemeine Kenntnis der Handelsbranche/eCommerce
- grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet „Corporate Governance“ und „Compliance/(Aufsichts-)Recht“
- grundlegende finanztechnische Kenntnisse, insbesondere auf dem Gebiet Rechnungslegung und Jahresabschluss sowie Risikomanagement
- Bereitschaft und Fähigkeit zu ausreichendem inhaltlichen Engagement sowie zur Fortbildung
- Zuverlässigkeit, Verschwiegenheit, Integrität
- Einhaltung der vom Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlenen und der von § 100 Absatz 2 AktG geforderten Begrenzung der Mandatszahl.

2. Zeitliche Verfügbarkeit

Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass es den zur ordnungsgemäßen Erfüllung seines Mandats erforderlichen Zeitaufwand erbringen kann. Folgende Punkte sind dabei zu berücksichtigen:

- es werden jährlich bis zu sechs, mindestens jedoch die gesetzlich vorgeschriebenen vier ordentlichen Aufsichtsratssitzungen abgehalten, die jeweils der angemessenen Vorbereitung bedürfen
- Sonderthemen oder Krisensituationen können es erforderlich machen, dass sich der Aufsichtsrat zu außerordentlichen Sitzungen zusammenfindet oder diese telefonisch erörtert. Gerade in Krisensituationen kann es dabei zu einem Aufwand kommen, der deutlich über dem durchschnittlichen Zeitaufwand liegt.
- für die Prüfung der Jahres- und Konzernabschlussunterlagen, des Halbjahresabschlusses sowie der Quartalsmitteilungen und ihrer jeweiligen Erörterung sowie für die Prüfung der Vorstandsberichte ist ausreichende Zeit vorzusehen
- die Anwesenheit in der Hauptversammlung ist erforderlich

3. Altersgrenze

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen in der Regel nicht älter als 70 Jahre sein.

4. Zugehörigkeitsdauer

In der Regel soll die fortlaufende Zugehörigkeitsdauer eines Mitglieds des Aufsichtsrats einen Zeitraum von 20 Jahren nicht überschreiten. Zudem sollte die kumulierte Zugehörigkeitsdauer aller Aufsichtsratsmitglieder bei einem Gremium bestehend aus drei Personen insgesamt 40 Jahre möglichst nicht überschreiten. Die kumulierte Zugehörigkeitsdauer erhöht sich entsprechend anteilig, sofern es zukünftig zu einer Aufstockung der Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats kommen sollte.

II. Anforderungen an die Zusammensetzung des Gesamtgremiums

1. Spezifische Fachkenntnisse/Kompetenzprofil für das Gesamtgremium

Der Aufsichtsrat sollte in seiner Gesamtheit alle folgenden Kompetenzfelder abdecken, die sich insbesondere aus den nachfolgenden Faktoren ergeben können. Die Kompetenzfelder sollten dabei möglichst durch einzelne Aufsichtsratsmitglieder abgedeckt werden, wobei mindestens ein Mitglied über die jeweilige Kompetenz verfügen sollte:

- ausgeprägte Erfahrung im Bereich Handel, möglichst auch im Bereich eCommerce
- ausgeprägte Erfahrung im Bereich Home & Living
- erweiterte Kenntnisse auf dem Gebiet „Corporate Governance“ und „Compliance/(Aufsichts-)Recht“
- Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung i.S.v. § 100 Absatz 5 AktG

2. Unabhängigkeit

Dem Aufsichtsrat der SLEEPZ AG sollten mindestens zwei Mitglieder angehören, die unabhängig i.S.v. Ziffer 5.4.2 des Corporate Governance Kodex sind, und die insbesondere in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur SLEEPZ AG oder deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen stehen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Das Entstehen von Interessenkonflikten im Einzelfall kann hingegen nicht generell ausgeschlossen werden. Solche möglichen Interessenkonflikte sind jedoch gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden offenzulegen und werden durch angemessene Maßnahmen gelöst.

3. Internationalität

Mindestens zwei Mitglieder sollten aufgrund ihrer Herkunft oder Tätigkeit Regionen oder Kulturräume vertreten, in denen die SLEEPZ AG maßgebliches Geschäft beschreibt. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Ziele ist die SLEEPZ AG überwiegend in Deutschland aktiv.

4. Vielfalt und angemessene Beteiligung von Frauen

Im Hinblick auf den persönlichen Hintergrund, die berufliche Erfahrung und Fachkenntnisse soll sich das Aufsichtsratsgremium möglichst breit gefächert ergänzen – dies schließt grundsätzlich auch die angemessene Beteiligung von Frauen mit ein. Das Aufsichtsratsgremium hat gleichwohl – zuletzt am 29.06.2017 – angesichts seiner derzeitigen Größe von drei Mitgliedern entschieden, von der Formulierung einer Zielquote, die über den derzeitigen Status von 0% hinausgeht, abzusehen.